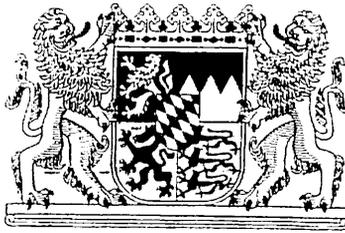


AN 5 K 08.00364



Auslieferung

EINGEGANGEN

25. SEP. 2008

RA Steckbeck & Ruth

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,  
Az.: 3-8604-08

g e g e n

**Stadt Nürnberg**  
**Einwohneramt EP/2,**  
vertreten durch den Leiter,  
Hirschelgasse 32, 90403 Nürnberg  
Az.: EP/2-2 Nr.:730/2070

- Beklagte -

w e g e n

Ausländerrechts  
hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 5. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht

Nagel  
Kranig  
Reindl

ohne mündliche Verhandlung

**am 19. September 2008**

folgenden

## **Beschluss:**

Dem Kläger wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt  
Steckbeck, Nürnberg, Prozesskostenhilfe bewilligt.

---

## **Gründe:**

### **I.**

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit des Ausweisungsbescheids der Beklagten vom 6. Februar 2008. Die Beklagte hat den Kläger wegen verschiedener Verurteilungen zu Gefängnisstrafen auf Grund von Gewaltdelikten aus general- und spezialpräventiven Gründen ausgewiesen. Der Kläger trägt nun vor, er habe eine deutsche Tochter, die auf seine Anwesenheit in der Bundesrepublik Deutschland angewiesen sei. Hierzu legte er eine schriftliche Bestätigung des Mädchens vor, aus der sich ergibt, dass zwischen den beiden nicht nur ein enger Kontakt bestehe, sondern dass die Tochter des Klägers die Anwesenheit ihres Vaters im Bundesgebiet wünsche.

Der Kläger erhob gegen den Ausweisungsbescheid Klage und beantragte,

ihm unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die vorgelegten Behördenakten sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

## II.

Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Der Kläger hat durch Einreichung der entsprechenden Formblätter und Unterlagen nachgewiesen, dass er die Kosten der Prozessführung auch nicht in Raten aufbringen kann. Vor seiner Inhaftierung erhielt er Leistungen nach dem SGB II, nunmehr ist er in der JVA Nürnberg inhaftiert und ohne Einkommen.

Die Klage hat auch insofern hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO, als für die Entscheidung über die Klage eine Beweisaufnahme von *Bedeutung* ist.

Der Kläger hat den Regelausweisungsgrund des § 54 Nr. 1 AufenthG erfüllt, und wurde, nachdem er den besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besitzt, nach § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen. Hierbei hat die Beklagte general- und spezialpräventive Belange in ihre Ermessensentscheidung eingestellt und ordnungsgemäß abgewogen. Allerdings wurde erst nach Klageerhebung bekannt, dass der Kläger möglicherweise engere Kontakte zu seiner deutschen Tochter unterhält. Hierzu legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 17. März 2008 eine schriftliche Erklärung der Tochter des Klägers vor.

Da nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 8.12.2005, 2 BvR 1001/04) bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen ist und im Einzelfall zu untersuchen ist, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist, weiter davon auszugehen ist, dass der persönliche Kontakt des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dient und das Kind beide Eltern braucht, sind im vorliegenden Fall Art und Umfang der Vater-Tochter-Beziehung näher aufzuklären. Zwar ergeben sich konkrete Anhaltspunkte einer tieferen Beziehung erst durch den Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 17. März 2008, doch ist bei Ausweisungen von Ausländern eine Änderung der

Sach- und Rechtslage von den Tatsachengerichten zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 15.11.2007, Az.: 1 C 45.06).

Die Kammer erwägt deshalb, im Termin der mündlichen Verhandlung eine entsprechende Beweiserhebung durchzuführen. Da für den Ausgang des Verfahrens diese Beweiserhebung von Bedeutung ist, sind die nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO zu beurteilenden Erfolgsaussichten der Hauptsache insoweit gegeben, als dass der Ausgang des Verfahrens zumindest offen ist. Dies reicht für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe aus (siehe hierzu Eyermann-Schmidt, VwGO, § 166 RdNr. 26 m.w.Nw.).

Da die Rechtsverfolgung durch den Kläger auch nicht mutwillig erscheint, war Prozesskostenhilfe zu bewilligen und der Prozessbevollmächtigte des Klägers gemäß § 121 Abs. 2 ZPO beizubehalten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht der Staatskasse die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten habe.

Die Beschwerde kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung eingelegt werden. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts übergeben wurde.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.  
Nagel



gez.  
Kranig

gez.  
Reindl

23. Sep. 2008  
Urkundsbeamter des Verwaltungsgerichts

als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle